



Merkblatt zu den Antragsunterlagen einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Allgemeine Hinweise über Pläne und Unterlagen im wasserrechtlichen Verfahren

- Die Unterlagen müssen mit Datum versehen und von *Antragsteller* und *Planverfasser* unterschrieben sein.
- Für Vorhaben, für die ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist, sind Anträge mit den zur Beurteilung erforderlichen Plänen oder sonstigen Unterlagen regelmäßig als digitale Fertigung und Papierfertigung bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde einzureichen. Die Anzahl der Papierfertigungen wird Ihnen im Laufe des Verfahrens durch die zuständige Sachbearbeitung mitgeteilt.
- Die Anträge müssen so detailliert sein, dass die Vorhaben selbst und ihre Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt, die Gewässerqualität und andere Umweltbereiche, ersichtlich sind.
- Unvollständige oder mangelhafte Anträge, die keine ausreichende fachtechnische Beurteilung erlauben, werden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Behebung der Mängel abgelehnt (§ 86 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG B-W)).
- Die untere Wasserbehörde kann weitere Unterlagen –insbesondere auch Untersuchungen– verlangen, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

Versickerung von Niederschlagswasser

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Antragsschreiben mit Unterschrift des Antragstellers oder eine Originalvollmacht (z.B. *Deckblatt zur wasserrechtlichen Erlaubnis*).
2. Formlose Übereinstimmungserklärung für die analogen und digitalen Antragsunterlagen.
3. Lageplan (Maßstab 1:500 oder 1:1.000) und Darstellung von ggf. betroffenen Altlasten oder Schutzgebieten.
4. Entwässerungsplan mit Darstellung der Leitungsführungen.
5. Schnitt durch die Versickerungsmulde/Rigole mit Darstellung des Bodenaufbaus und des Einleitungsrohrs.
6. Erläuterungsbericht
 - Beschreibung bzw. Nutzung der zu entwässernden Flächen (z.B. Flächenart und Flächen-spezifizierung, Dachaufbauten wie Kälteanlagen oder Solarkollektoren).
 - Angaben zur Größe und Art der Entwässerungsflächen, differenziert nach (Teil-) Einzugs-gebietsflächen.
 - Angaben zur Sickerfähigkeit des Bodens (kf-Wert).
 - Bemessung der erforderlichen Versickerungsmulde/ Rigole nach dem Arbeitsblatt *DWA-A 138-1 Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - Teil 1: Planung, Bau, Betrieb* und Berechnung der Einleitungsmenge mit aktuellen Regendaten nach KOSTRA-DWD-2020.
 - Angaben, ob das Grundwasser schützende Deckschichten (Bezug auf das Bodenprofil) von der Maßnahme betroffen sind, ob eventuell ein Aushub der Deckschichten vorgenommen werden muss (z.B. aufgrund von Vorgaben im Bebauungsplan) und mit welchem Filterma-terial der Aushubbereich verfüllt werden soll. Dabei sind die technischen Regelwerke und Gesetze zu beachten (*BBodSchV, DWA-A 138-1*).
 - Angabe des mittleren höchsten Grundwasserstandes der letzten 10 Jahre (u.a. abrufbar über den [Umwelt-Daten- und -Kartendienst der LUBW](#)) sowie Angabe des Abstandes der Muldensohle/Rigolensohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand. Die Mächtigkeit des Sickerraums muss mindestens 1 Meter betragen.
 - Bewertung der Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers nach *DWA-A 138-1*. Wenn eine Behandlung erforderlich ist, müssen entsprechende Angaben zu den Flächen-gruppen und Belastungskategorien und der Behandlungsanlage selbst aufgelistet werden: z.B. Reinigungsleistung bzw. Wirkungsgrad, Anlagendimensionierung, Filtersubstrat, DIBt-Zulassung.

Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Antragsschreiben mit Unterschrift des Antragstellers oder eine Originalvollmacht (z.B. *Deckblatt zur wasserrechtlichen Erlaubnis*).
2. Formlose Übereinstimmungserklärung für die analogen und digitalen Antragsunterlagen.
3. Lageplan (Maßstab 1:500 oder 1:1.000) und Darstellung von ggf. betroffenen Altlasten oder Schutzgebieten.
4. Entwässerungsplan mit Darstellung der Leitungsführungen.
5. Geländeschnitt an der Einleitungsstelle ins Gewässer mit Darstellung der Ablaufleitung und ggf. notwendigen Maßnahmen gegen Auskolkung (Maßstab 1:100).
6. Erläuterungsbericht
 - Beschreibung bzw. Nutzung der zu entwässernden Flächen (z.B. Flächenart und Flächen-spezifizierung, Dachaufbauten wie Kälteanlagen oder Solarkollektoren).
 - Angaben zur Größe und Art der Entwässerungsflächen, differenziert nach (Teil-) Einzugs-gebietsflächen.
 - Berechnung der Einleitungsmenge mit aktuellen Regendaten nach KOSTRA-DWD-2020.
 - Bewertung der Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers nach dem Arbeitsblatt *DWA-A 102-2 Regenwetterabflüsse zur Einleitung in ein Oberflächengewässer Emissions-bezogene Bewertungen (2022)*. Wenn eine Behandlung erforderlich ist, müssen entspre-chende Angaben zu den Flächengruppen und Belastungskategorien und der Behandlungs-anlage selbst aufgelistet werden: z.B. Reinigungsleistung bzw. Wirkungsgrad, Anlagendi-mensionierung, Filtersubstrat, DIBt-Zulassung.
 - Hydraulischer Nachweis der Leistungsfähigkeit des Gewässers bzw. Überprüfung ob eine Rückhaltung erforderlich ist (*Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser – Regenrück-haltung*).
Angaben zum Einleitungsabfluss bei einem 15-Minuten Regen der Jährlichkeit 1 ($r_{15, n=1}$) und dem einjährigen Hochwasserabfluss im Gewässer HQ_1 (keine Rückhaltung erforder-lich, wenn $Q_{15,1} < HQ_1$).

Informationen zum Datenschutz auf Grund der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

hiermit möchten wir Sie in Kenntnis setzen, dass auf Grund Ihres Antrags Ihre Daten elektronisch erhoben/erfasst und verarbeitet werden.

- Verantwortlich im Sinne von Art. 13 Abs. 1a DS-GVO ist
Herr Landrat Stefan Dallinger
Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg
E-Mail: Poststelle@Rhein-Neckar-Kreis.de

- Datenschutzbeauftragter
Rhein-Neckar-Kreis
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Kurfürstenanlage 38 – 40, 69115 Heidelberg
E-Mail: Behoerdlicherdatenschutzbeauftragter@Rhein-Neckar-Kreis.de

- Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Zweck der Erfassung und Verarbeitung ist die Bearbeitung Ihres Antrags. Die Rechtsgrundlagen für die Erfassung und Verarbeitung findet sich in § 88 WHG (Wasserhaushaltsgesetz). Danach darf die zuständige Behörde im Rahmen der ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben und verwenden soweit dies zur Durchführung innerstaatlicher Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wasserhaushalts erforderlich ist. Zu den Aufgaben zählen dabei hauptsächlich die Durchführung von Verwaltungsverfahren sowie die Gewässeraufsicht.

- Speicherdauer
Die Daten bleiben mindestens 30 Jahre gespeichert.

- Ihre Rechte
Auf folgende Rechte der EU-DSGVO, die eingeschränkt sein können, möchten wir Sie hinweisen:
 - Art. 15 Auskunftsrecht
 - Art. 16 Recht auf Berichtigung
 - Art. 17 Recht auf Löschung
 - Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - Art. 19 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung
 - Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit
 - Art. 21 Widerspruchsrecht (Widerspruch einzulegen beim Verantwortlichen)